

Schicksal ohne die Verpfändung an Kursachsen auch ihnen würde bevorstehen haben und nach Ablösung der Pfandschaft noch bevorstehen würde. Als der Rath von Zittau (10. October 1622) dem Kurfürsten die Absicht des Kaisers notificirte, daß die Stände des Landes einen Beitrag zu dieser Ablösung bewilligen sollten, knüpfte er daran die dringende Bitte¹⁾, daß die Oberlausitz auch nach der Ablösung „wegen Erhaltung der Religion seinen Refurs an den Kurfürsten möge nehmen dürfen“. Daß der durchaus protestantische Adel des Landes seine Güter hat behalten, daß in Stadt und Land der protestantische Gottesdienst hat fortbestehen können, ist einzig und allein die Folge der Pfandverschreibung dieser Länder an Kursachsen.

Aber auch die Rechte der Katholiken waren durch die Immission gesichert. Man wird es begreiflich finden, daß der Kaiser den Schutz seiner eignen Glaubensgenossen sich angelegen sein ließ. Genau die Formel, welche schon die Pfandverschreibung vom 6. Juli 1620 enthielt, nämlich daß „die katholische Geistlichkeit bei ihren Privilegien, so sie bei vorgehenden Königen von Böhmen erlanget, geschüzet, was derselben etwa bishero abgenommen, wiedererstattet“, desgleichen daß der Kurfürst und dessen Erben und Nachkommen in Religionsachen, „was die Katholischen und Augsburger Confessionsverwandten betrifft, so lange er solche Markgrafthümer inne hat, keine Neuerung vornehmen“ sollten, wurde auch in den Immissionsrezeß aufgenommen. Während in den übrigen Bestandtheilen des Kurstaats Sachsen längst alle Klöster und Stifter theils eingegangen, theils aufgehoben worden waren und die Ausübung des katholischen Gottesdienstes gänzlich aufgehört hatte, wurde letzterer in den Lausitzen von der sächsischen Regierung stets unbehelligt gelassen, und so sind auch in den drangsalvollsten Zeiten, ja selbst im Widerspruch mit gewissen politisch-kirchlichen Strömungen der Neuzeit, die Besitzungen der katholischen Stifter, wenigstens in der sächsisch gebliebenen Oberlausitz, bis zu dieser Stunde niemals angetastet worden.

¹⁾ Loc. 9285. fol. 114.